RECHTSANWALTSKAMMER BERLIN

Geschäftsordnung vom 9. Februar 1972 in der Fassung vom 06. März 2024

Teil I – Allgemeines

§ 1 Kammer und Sitz

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist für den Bezirk des Kammergerichts gebildet. Mitglieder sind die von ihr

- a) zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen oder aufgenommenen Personen,
- b) zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Rechtsanwaltsgesellschaften sowie deren Geschäftsführer, soweit diese nicht schon aufgrund Zulassung oder Aufnahme als Person Mitglied der Rechtsanwaltskammer sind.

Die Kammer hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kammer erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und über die Webseite der Kammer. Steht das beA allgemein nicht zur Verfügung, tritt an dessen Stelle das Amtsblatt von Berlin.

Teil II – Kammerversammlung

§ 4 Einberufung der Kammerversammlung

Die ordentliche Kammerversammlung findet bis zum 15. März eines jeden Jahres am Sitz der Kammer statt.

Der Vorstand oder die Kammerversammlung können eine außerordentliche Kammerversammlung beschließen. Zu ihr ist innerhalb von vier Wochen einzuladen. Sie hat unverzüglich stattzufinden. § 85 Abs. 2 BRAO bleibt unberührt.

Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt gemäß § 3. Mitglieder der Kammer, für die ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nicht eingerichtet ist, werden schriftlich eingeladen. Das Gleiche gilt für alle Mitglieder der Kammer, wenn das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) allgemein nicht zur Verfügung steht.

Jedes Kammermitglied kann beantragen, dass ein Gegenstand in die Tagesordnung der Kammerversammlung aufgenommen wird. Der Antrag muss bis zum 20. Januar des jeweiligen Jahres in Schriftform bei der Rechtsanwaltskammer eingehen. Jedes Kammermitglied kann bis zu drei Anträge stellen. Jeder weitere Antrag muss von mindestens zehn Kammermitgliedern unterschrieben sein. Das Prüfungsrecht des Präsidenten bleibt unberührt.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Pressevertreter und andere Gäste zur Kammerversammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen; auf Verlangen von mindestens einhundert Kammermitgliedern ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Einladungen und die Tagesordnungspunkte, zu denen die Einladungen erfolgt sind, werden mit der Einberufung der Kammerversammlung mitgeteilt.

Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin, das für den Veranstaltungsort zuständige Personal sowie Referendare und Praktikanten können vom Präsidenten zugelassen werden. Auf Nachfrage hat der Präsident über zugelassene Nichtmitglieder Auskunft zu erteilen.

Die Kammerversammlung kann Pressevertreter oder andere Gäste von der weiteren Teilnahme ausschließen oder nicht eingeladene Pressevertreter und Gäste zulassen.

§ 6 Versammlungsleitung

Der Präsident, im Verhinderungsfall dessen Vertreter, leitet die Kammerversammlung.

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder in Zusammenhang stehender Gegenstände ist zulässig, es sei denn, die Kammerversammlung widerspricht.

§ 7 Wortmeldungen

Der Versammlungsleiter erteilt den Rednern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Meldet sich der Versammlungsleiter zu Wort, ist dies ein Fall der Verhinderung gemäß § 6.

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung müssen bis zur Eröffnung der Abstimmung berücksichtigt sein. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beziehen und dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Berichterstatter und Antragsteller haben eine Redezeit von fünfzehn Minuten. In allen anderen Fällen beträgt die Redezeit fünf Minuten. Die Kammerversammlung kann anders beschließen.

§ 8 Ordnungsruf

Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Tagesordnungspunkt abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen, so muss ihm der Versammlungsleiter das Wort entziehen oder darf es ihm zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mehr erteilen.

Über den Einspruch gegen einen Ordnungsruf entscheidet die Kammerversammlung ohne Aussprache.

§ 9 Nichtbefassung und Übergang zur Tagesordnung

Der Antrag auf Nichtbefassung und Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Wird ihm widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden. Über Anträge auf Nichtbefassung und Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Anträgen abzustimmen.

§ 10 Schluss der Debatte

Über den Antrag auf Schluss der Debatte wird ohne Aussprache abgestimmt. Er darf zu demselben Verhandlungsgegenstand nicht wiederholt werden. Wenn dem Antrag zugestimmt wird, erhalten nur noch ein Berichterstatter und ein Antragsteller das Wort.

§ 11 Beschluss und Abstimmung

Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Versammlungsleiter über das Verfahren der Abstimmung. Anträge sind auf sein Verlangen schriftlich zu formulieren.

Bei Widerspruch gegen das Verfahren entscheidet die Kammerversammlung ohne Aussprache.

§ 12 Tonaufzeichnungen und Protokoll

Tonaufzeichnungen über die Beratungen der Kammerversammlung sind zulässig. Sie sind zu löschen, wenn die Aufzeichnungen zur Erfüllung der Aufgaben der Rechtsanwaltskammer nicht mehr erforderlich sind. Sie können bis zum Ablauf eines Monats von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle der Kammer abgehört werden. Die Mitglieder können die Protokolle der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer einsehen.

Teil III – Beschlüsse außerhalb der Kammerversammlung

§ 13 Schriftliche Abstimmung

Der Vorstand kann über einen Gegenstand die schriftliche Abstimmung aller Mitglieder herbeiführen, soweit der Gegenstand nicht der Entscheidung der Kammerversammlung vorbehalten ist. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens einhundert Kammermitglieder dies verlangen.

Der Gegenstand der Abstimmung ist genau zu bezeichnen, er hat einen bestimmten Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Er wird an die Kammermitglieder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) versandt. Kammermitglieder, für die ein beA nicht eingerichtet ist, erhalten den Antrag schriftlich. Das Gleiche gilt für alle Mitglieder der Kammer, wenn das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) allgemein nicht zur Verfügung steht.

Soweit vom Vorstand keine andere Frist bestimmt und mit dem Antrag mitgeteilt wird, hat die Stimmabgabe innerhalb von zwei Wochen in Schriftform zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Antrages folgenden Tag. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe ist der Zugang bei der Rechtsanwaltskammer Berlin. Nicht eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltung.

Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist alsbald mitzuteilen.

Teil IV - Vorstand

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 29 natürlichen Personen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus (§ 69 Abs. 1 BRAO), rückt gemäß § 69 Abs. 3 Satz 3 Alt. 1 BRAO die bei der letzten turnusmäßigen Wahl nicht gewählte Person nach, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, hilfsweise diejenige Person mit den jeweils nächstmeisten Stimmen. Steht keine Person zum Nachrücken zur Verfügung, bleibt der Vorstandsposten bis zum Ende der regulären Amtszeit unbesetzt.

Der Vorstand kann mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften bilden.

§ 15 Amtszeit

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt am 15. März eines Wahljahres; es sei denn, dass das Recht zur Ablehnung der Wahl bis dahin geltend gemacht wurde.

Teil V - Wahlen

§ 16 Wahlordnung

Für die Wahlen zum Vorstand gibt sich die Rechtsanwaltskammer eine Wahlordnung.

Teil VI - Beiträge und Rechnungsprüfung

§ 17 Beiträge

Die Kammerbeiträge werden in der Beitragsordnung durch die Kammerversammlung bestimmt.

§ 18 Rechnungsprüfung

Die Haushaltsrechnung der Kammer wird nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres vom Haushaltsausschuss geprüft. Die Kammerversammlung bestellt die Mitglieder dieses Ausschusses; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ausschuss erstattet einen Prüfungsbericht, der vor der Kammerversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, in der Geschäftsstelle der Kammer an mindestens drei Werktagen zur Einsicht für die Mitglieder auszulegen ist.

Teil VII - Inkrafttreten

§ 19 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Verkündung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Die vorstehende Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin wird hiermit ausgefertigt.

Berlin, 6. März 2024

Rechtsanwaltskammer Berlin

Rechtsanwaltskammer Berlin